

Ordnung zur Entnahme von Wasser und Strom aus den Gemeinschaftsanlagen des KGV Schwylst e.V.

In der Mitgliederversammlung des KGV Schwylst e.V., Brehmestraße 12, 04178 Leipzig wird im 28.03.2015 folgendes beschlossen:

1. Die Rücklagen der Stromgemeinschaft werden ausschließlich zweckgebunden für die Erweiterung, Wartung und Instandhaltung der Stromanlagen des KGV Schwylst e. V. eingesetzt.
2. Die Rücklagen der Wassergemeinschaft werden ausschließlich zweckgebunden für die Erweiterung, Wartung und Instandhaltung der Wasseranlagen des KGV Schwylst e. V. eingesetzt.

Hiermit werden die Satzungen und Nutzungsverträge der vorbestehenden Strom- und Wassergemeinschaft gegenstandslos und werden durch diese Ordnung ersetzt.

Begriffserklärungen:

Die Rechtsträgergrenze legt das Eigentum zwischen KGV Schwylst e.V. und dem Abnehmer fest. Die Verfügungsgrenze legt fest, ab welcher Stelle der Abnehmer eigenverantwortlichen Zugriff zu seinen Anlagenteilen hat.

Wasser: Rechtsträgergrenze endet am Zaun zum Hauptweg. Verfügungsgrenze max. 2 Meter nach Rechtsträgergrenze.

Strom: Rechtsträgergrenze und Verfügungsgrenze ab Unterverteiler.

§ 1

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Kleingartenanlage mit Wasser und Strom versorgt wird, trifft der KGV Schwylst e.V.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Erhebung von Umlagen und den Umfang der durch die Vereinsmitglieder zu erbringenden Arbeitsleistungen für das Errichten, Erweitern, Ändern und für das Unterhalten notwendiger Anlagen zur Entnahme von Wasser und Strom.

Diese Ordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen, ebenso deren Änderung. Die Ordnung bzw. die Änderungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

§ 2

Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. In diesem Rahmen ist er befugt:

- Entscheidungen hinsichtlich der Errichtung, der Erweiterung, der Änderung und der Unterhaltung notwendiger Anlagen zur Versorgung der Kleingartenanlage mit Wasser und Strom zu treffen, entsprechende Aufträge zu erteilen und Verträge abzuschließen bis zu einer Höhe von 1000,00 Euro Brutto,

- Ausnahme Havarien,

- Lieferverträge über Wasser und Strom mit den Versorgungsunternehmen abzuschließen

- und folgende Maßnahmen festzulegen:

(1) Alle Gemeinschaftsanlagen für die Versorgung der Kleingartenanlage mit Wasser und Strom unter Beachtung einschlägiger Gesetze, behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert und unterhalten werden.

(2) Zur regelmäßigen Revision der in Rechtsträgerschaft des KGV Schwylst e. V. liegenden Elektroanlagen und Wasseranlagen.

(3) Zur Kontrollpflicht, dass durch die Entnahme von Wasser und Strom keine schädigenden Auswirkungen auf die Gemeinschaftsanlagen ausgehen.

(4) Zur Kontrolle der Verwendung von Wasser und Strom durch die Abnehmer. In die Zuständigkeit des Vorstandes fällt die Erstellung der Kostenrechnung für die Abnehmer von Wasser und Strom sowie die Überwachung des Zahlungseinganges.

§ 3

Der Vorstand beruft je einen Beisitzer für Wasser und Strom. Die Beisitzer sind entsprechend unserer Satzung, gemäß §11, Abs. 7 Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme.

§ 4

Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchsetzung dieser Ordnung und der dem KGV Schwylst e. V. aus den Lieferverträgen obliegenden Pflichten, Auflagen an die Abnehmer zu stellen. Befinden sich Versorgungsanlagen des KGV(Gemeinschaftsanlagen) oder Anschlussstellen(Unterverteiler) in einem

Kleingarten, sind die vom Vorstand Beauftragten berechtigt, in dringenden Fällen den betreffenden Kleingarten auch in Abwesenheit des Pächters zu betreten.

Dringende Fälle sind Havarien, Versorgungsstörungen, unaufschiebbare Kontrollen an den Anlagen.

Der Vorstand ist bei Verdacht des Missbrauches der Entnahme von Wasser und Strom sowie bei Nichtzahlung gelegter Rechnungen befugt, die Versorgung des Kleingartens mit Wasser oder Strom zu unterbrechen oder hierzu einen Auftrag an autorisierte Fachkräfte zu erteilen.

§ 5

Dem Abnehmer ist der Anschluss des Kleingartens an die Versorgungsanlagen und die Entnahme von Wasser und Strom gestattet, wenn:

- ihm die Zustimmung vom Vorstand schriftlich erteilt wurde,
- für Strom die Leistungsgrenze eingehalten und somit der Elektroanschluss mit max. 10 Ampere abgesichert wird.

Zu widerhandlungen haben die sofortige Einstellung der Versorgung mit Wasser bzw. Strom zur Folge.

§ 6

Jede Anlage zur Entnahme von Wasser und Strom im Kleingarten ist mit einer Messeinrichtung (Wasseruhr bzw. Stromzähler) zu versehen.

Der Abnehmer ist verpflichtet die Funktionstüchtigkeit der Messeinrichtungen zu überwachen. Stellt er Unregelmäßigkeiten fest, hat er diese unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Er hat sofort die Entnahme von Wasser bzw. Strom einzustellen, den Zählerstand festzuhalten und ihn dem Vorstand oder den jeweiligen technischen Verantwortlichen mitzuteilen.

Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass die mit dem Austausch bzw. der Reparatur beauftragte Verantwortlichen sowohl die Zählerstände der ausgetauschten als auch der neu installierten Messeinrichtung bescheinigt.

Der Abnehmer hat gemäß den Festlegungen des Vorstandes (Termin lt. Absprache oder Aushang) den Zutritt zu den Messeinrichtungen und die Feststellung der Zählerstände zu gestatten.

§ 7

Der Abnehmer kann Wasser und Strom aus der im Kleingarten befindlichen Installationen nur dann entnehmen, wenn diese vor der Inbetriebnahme vom Vorstand bzw. den jeweiligen technischen Verantwortlichen besichtigt wurde.

§ 8

Nach der Besichtigung der Messeinrichtungen entscheidet der Vorstand über die Freigabe zur Nutzung.

§ 9

Dem Abnehmer ist der separate Abschluss von Lieferverträgen über Wasser und Strom mit den Versorgungsunternehmen sowie das Errichten darauf basierender Kundenanlagen nicht gestattet.

§ 10

Der Zeitraum der Entnahme von Wasser (Frühjahr bis Herbst) wird durch den Vorstand geregelt und rechtzeitig durch Aushänge in den Schaukästen bekannt gegeben.

§ 11

Der KGV Schwylst e. V. haftet gegenüber dem Abnehmer weder für Versorgungsausfälle noch für technisch oder anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Wasser und Strom.

§ 12

Der KGV Schwylst e. V. kann Höchstmengen für die Entnahme von Wasser und Strom festlegen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der durchgängigen Versorgung der Kleingartenanlage notwendig ist.

§ 13

Alle zur Versorgung der Kleingartenanlage mit Wasser und Strom errichteten Anlagen sind ab der Übergabestelle des Versorgungsunternehmens bis zu den Rechtsträgergrenzen zwischen KGV Schwylst e. V. und dem Abnehmer gemeinschaftliches Eigentum des KGV Schwylst e.V.

Jeder Pächter hat sich mit Arbeitsleistungen und Umlagen an der Deckung der Kosten der Errichtung, Instandsetzung, Erweiterung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zu beteiligen.

Ein Anspruch des Pächters gegenüber dem KGV Schwylst e.V. auf Auszahlung erbrachter Leistungen (Umlagen) oder auf Vergütung erbrachter Arbeitsleistungen besteht bei Beendigung der Abnahme von Wasser und Strom oder Beendigung des Pachtverhältnisses mit dem KGV Schwylst e.V. nicht.

Alle erforderlichen Installationen zur Versorgung des Kleingartens mit Wasser und Strom nach der Rechtsträger- bzw. Verfügungsgrenze sind vom Pächter zu errichten und zu unterhalten. Sie sind Eigentum des Pächters und tragen den Charakter von Scheinbestandteilen des Grundstückes im Sinne § 95 BGB.

Bei Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses unterliegen sie, wie alle Scheinbestandteile des Grundstückes, den Umgang mit Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen bestehenden Regelungen.

Der scheidende Pächter kann im Falle der Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses sein Eigentum an den Installationen auf den Folgepächter übertragen. Ist der Folgepächter nicht bereit dieses Eigentum zu erwerben, ist der scheidende Pächter verpflichtet, die Installation auf eigene Kosten zu beseitigen.

Ist der Folgepächter zum Eigentumserwerb bereit, ist der neue Pächter verpflichtet, auf seine eigenen Kosten eine Überprüfung der Installation durch eine Fachkraft vornehmen zu lassen. Das Prüfprotokoll ist dem Vorstand zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 14

Wird ein Kleingarten an bestehende Gemeinschaftseinrichtungen zur Versorgung mit Wasser oder Strom **erstmals** angeschlossen, sind die anfallenden Kosten vom neuen Pächter zu tragen.

§ 15

Der Kleingärtnerverein kann vom Pächter eine **Vorauszahlung** bis zur Höhe des zurückliegenden Jahresverbrauchs für die Entnahme von Wasser und Strom verlangen, die mit der folgenden Jahresrechnung verrechnet wird.

Das jährlich vom Pächter an den Kleingärtnerverein für die Entnahme von Wasser und Strom zu zahlende Entgelt setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Umlagen entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung.
- Verbrauch entsprechend den Zählerständen (liegen die Zählerstände durch den Pächter verschuldet zum festgelegten Termin nicht vor, werden diese geschätzt).
- Anteilige Grundgebühr entsprechend den Forderungen aus den Lieferverträgen mit den Versorgungsbetrieben.
- Leckage (Wasser).

Die Rechnungslegung, Fälligkeitstermine, Mahnungen und Verzugszinsen richten sich nach den Festlegungen der Satzung des KGV Schwylst e.V. und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Gebührenordnung.

§16

Wird die Gemeinschaftsanlage zur Versorgung mit Wasser und Strom neu errichtet, erweitert oder modernisiert, kann eine zweckgebundene Umlage beschlossen werden, die pro Pächter zu berechnen ist.

§ 17

Die Abgabe von Wasser und Strom ist nur an Pächter des KGV Schwylst e. V. gestattet.

§ 18

Mit Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages erkennt der Pächter diese Ordnung an. Abgebende Pächter, die einen zeitlich begrenzten Nutzungsvertrag erhalten, sind für diesen Zeitraum ebenso an diese Ordnung gebunden.

Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2015 tritt diese Ordnung in Kraft.

Gebührenordnung Kleingärtnerverein Schwylst e.V.

Als Anlage zur "Ordnung für die Entnahme von Wasser und Strom aus den Gemeinschaftsanlage" vom 28.03.2015:

- Trennen des Abnehmers vom Netz (Wasser oder Strom) wegen Pflichtverletzungen oder überschrittene Rechnungsfälligkeiten 50.- Euro.
- Verschließen des Standrohres mit Blindstopfen sowie Entfernen desselben bei Wiederinbetriebnahme des Standrohres je 10,00 Euro, zuzüglich 12,00 Euro pro geleistete Arbeitsstunde.
- Einmalig 20,00 Euro für Freischaltung Wasser mit Überprüfung Wasseruhr und Ablesung.
- Einmalig 30,00 Euro für Freischaltung Strom mit Überprüfung der vorhandenen Anlage und Ablesung.